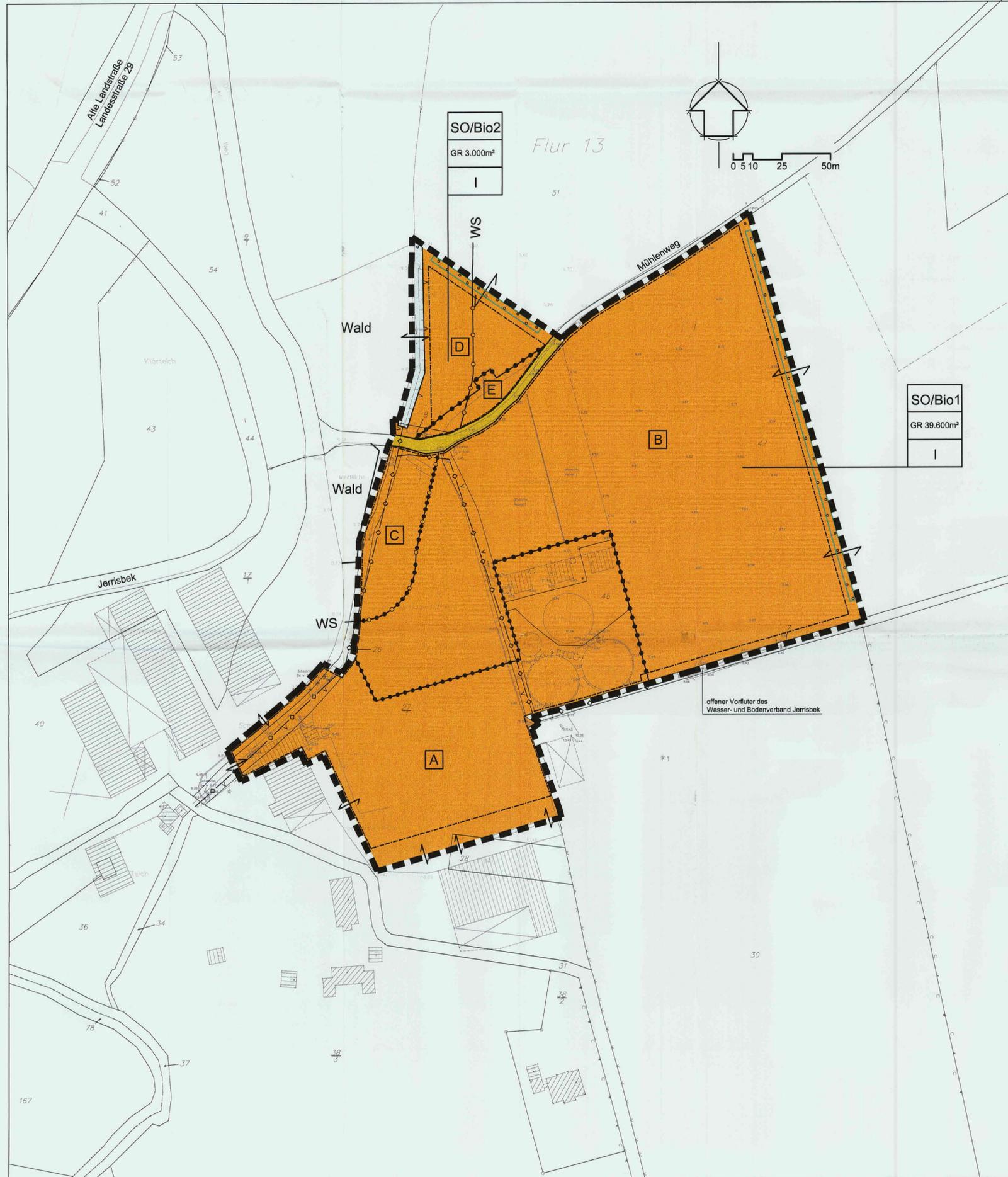


Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.06.2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Biogasanlage Sollerupmühle" für das Gebiet westwärtig der Landesstraße 29 "Mühlenberg" im Ortsteil Sollerupmühle, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 1000



Zeichenerklärung

Table with 3 columns: Planzeichen, Festsetzungen, Rechtsgrundlage. Includes symbols for SO/Bio1, SO/Bio2, roads, and water features.

Darstellung ohne Normcharakter

Table with 2 columns: Symbol, Beschreibung. Includes symbols for parcel boundaries and existing buildings.

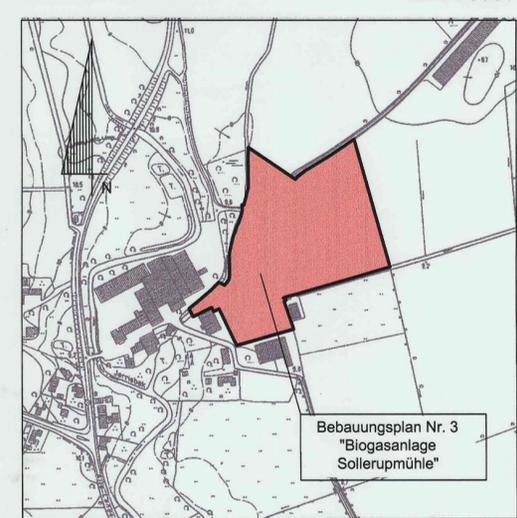
Text (Teil B)

- 1. Nutzung der Sonstigen Sondergebiete - Biogas, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO
1.1 Die Sondergebiete dienen der Unterbringung von Biogasanlagen...
1.2 Es sind nur folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig:
1.2.1 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten und mit SO/Bio1 (Teilfläche A) bezeichneten Sonstigen Sondergebietes...
1.2.2 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten und mit SO/Bio1 (Teilfläche B) bezeichneten Sonstigen Sondergebietes...
1.2.3 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten und mit SO/Bio1 (Teilfläche C) bezeichneten Sonstigen Sondergebietes...
1.2.4 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten und mit SO/Bio2 (Teilfläche D) bezeichneten Sonstigen Sondergebietes...
1.2.5 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten und mit SO/Bio2 (Teilfläche E) bezeichneten Sonstigen Sondergebietes...
2. Grundflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO
3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat am 21.02.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 23.02.2006 durchgeführt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert und über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.07.2006 bis zum 18.08.2006 während folgender Zeiten Mo - Fr 8.00 - 11.30 Uhr und Do 15.30 - 19.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.09.2006 geprüft.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2011 geändert.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2011 bis zum 28.04.2011 während folgender Zeiten Mo - Fr 8.00 - 11.30 Uhr und Do 15.30 - 19.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen.
Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.03.2011 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung des Planentwurfes berührt werden könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 21.03.2011 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Die Gemeindevertretung hat die erneut eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.06.2011 geprüft.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.06.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Sollerup, den 07.07.2011
Bürgermeister
Der katastralmäßige Bestand am 24.07.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neu festgesetzten Planung werden als richtig bescheinigt.
Tarp, den 25.07.2011
Bürgermeister
Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 06.12.2011 Az.: 3-610-04/106 8 3 die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch satzungserweiternden Beschluss vom 22.06.2011 erfüllt.
Die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 22.06.2011 bestätigt.
Sollerup, den 22.06.2011
Bürgermeister
Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.
Sollerup, den 12.06.2011
Bürgermeister
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.6.2011 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ersatzlos bekannt gemacht worden.
In der Planzeichnung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgegenstände geltend zu machen und das Erheben dieser Ansprüche (§ 48 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsvorschriften des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 14.6.2011 in Kraft getreten.
Sollerup, den 23.6.14
Bürgermeister

Übersichtsplan M. 1 : 5000



Bearbeitet: ingenieurgesellschaft nord ign
waldemarweg 1, 24837 schleswig • 04621 / 3017-0
Schleswig, den 10.06.2011 Proj.-Nr. 5-256-10

Satzung der Gemeinde
SOLLERUP
über den Bebauungsplan Nr. 3
"Biogasanlage Sollerupmühle"